

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Burk (Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 08.02.2011

i.d.F. der Änderungssatzungen vom 14.05.2018 und 20.10.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den Friedhof mit den einzelnen Grabstätten,
2. das Leichenhaus,
3. einen Leichentransportwagen,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal,

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätten und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Einwohner der Gemeinde Burk oder der Ortschaften Matzmansdorf (Gde. Langfurth) oder Hüttlingen (Gde. Ehingen)
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. Weg oder Gräber zu verunreinigen oder Abfall abzulagern.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende (wie z.B. Bildhauer und Steinmetze) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde - Friedhofsverwaltung - zu beantragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen erforderliche fachliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt oder der Nachweis über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nicht erbracht werden kann.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kommt in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, (z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe) ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.
- (9) Das Verfahren nach § 7 und sonstige Genehmigungsverfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Art. 71 a bis 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

DRITTER TEIL Grabstätten und Grabmäler

ABSCHNITT 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der in der Gemeindekanzlei während der Amtsstunden eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 11),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 12),
3. Urnen-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
4. Baumgräber (§ 14 a)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Urnen- oder Reihengrab zu.“

§ 10 Größen der Grabstätten

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber):

Reihengräber:
Länge 1,20 m
Breite 0,70 m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 11. Lebensjahr (Jugendgräber):

Reihengräber:
Länge 1,70 m
Breite 0,90 m

c) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 11. Lebensjahr:

Reihengräber:
Länge 2,00 m
Breite 1,10 m

d)

Wahlgräber:
Länge 2,00 m
Breite 2,00 m

e)

Urnengräber:
Länge 0,90 m
Breite 0,90 m

f)

Baumgräber:
Durchmesser: 0,30 m

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) mindestens 1,10 m bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und 1,80 m bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) Urnen müssen mindestens in einer Tiefe von 0,80 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) beigesetzt werden.

(4) Die Tiefe des vertieften Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) mindestens 2,40 m.

§ 11 Reihengräber

(1) Es bestehen Reihengräber für

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an bis zum vollendeten 11. Lebensjahr,
- c) Verstorbene vom vollendeten 11. Lebensjahr an.

(2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen können auf Grund eines besonderen Antrages von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen eines Verstorbenen, Reihengräber nach Ablauf der festgesetzten Ruhefrist auf weitere 10 Jahre zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Neubelegung zu vereinbaren ist

(3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder zwei Urnen darin beigesetzt.

(4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Wahlgräber

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Wahlgräber bestehen aus zwei Grabstellen; bei vertieften Gräbern aus vier Grabstellen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, und grundsätzlich längstens für 50 Jahre begründet; eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist für mindestens 10 Jahre möglich. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 11 a Abs. 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 13 Abs. 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in § 11 a Abs. 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Beisetzung in Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Auf Grund eines besonderen Antrages von Ehegatten, Eltern oder Kindern eines Verstorbenen kann ein vertieftes Grab in einem Wahlgrab zugelassen werden.
- (3) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 14 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 22) bereitgestellt werden. Hier können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten (§§ 11, 12), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 10 Jahren verliehen wird. In einer Reihengrabstätte (§ 11) können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In Wahlgräbern können je Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In bereits belegte Grabstellen von Wahlgräbern kann zusätzlich höchstens eine Urne je Grabstelle beigesetzt werden.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.
- (6) Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 a Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Hier können bei Verwendung eines Urnenerdrohrs bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 14 über Urnengrabstätten entsprechend.

§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte innerhalb von längstens 2 Jahren würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzung in diesem Zustande zu erhalten. Insbesondere ist eine ortsübliche Grabeinfassung zu setzen (§§ 16-20).
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Es dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Insbesondere das Anpflanzen von baum- oder strauchartigen Gewächsen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 3 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt dann ohne Entschädigungsanspruch als erloschen.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Kommen sie der Räumungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nach, so wird die Räumung auf ihre Kosten von der Gemeinde Burk durchgeführt. Sind Nutzungsberechtigte nicht mehr zu ermitteln, so wird die Räumung des Grabes von der Gemeinde Burk durchgeführt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen, ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde Burk über.
- (6) Die Baumgrab- und sonstige Gemeinschaftsanlagen werden durch die Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 16 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen (z.B.: Zeichnung des Grabmalentwurfs, Angaben zum Werkstoff, seiner Farbe und Bearbeitung, die Schriftverteilung). Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht. Platten, die das ganze Grab abdecken sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. keine Angehörigen vorhanden) Ausnahmen genehmigen.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag nach Absatz 2 gestellt wird.
- (5) Bei Baumgräbern sind Grabmale nicht zulässig. Auf Wunsch und Kosten der Angehörigen werden von der Friedhofsverwaltung Urnenerdrohre mit Bronzegussdeckel eingebaut.

§ 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern	Höhe 0,80 m,	Breite 0,60 m
2. bei Jugendgräbern	Höhe 1,00 m,	Breite 0,80 m
3. bei Urnengräbern	Höhe 1,10 m,	Breite 0,90 m
4. bei (Urnen-) Reihengräbern	Höhe 1,10 m,	Breite 0,90 m
5. bei (Urnen-) Wahlgräbern	Höhe 1,10 m,	Breite 1,80 m

- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern	0,70 m
2. bei Jugendgräbern	0,90 m

- | | |
|-------------------------------|--------|
| 3. bei Urnengräber | 0,70 m |
| 4. bei (Urnen-) Reihengräbern | 1,10 m |
| 5. bei (Urnen-) Wahlgräbern | 2,20 m |

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten. Das Grabmal darf nicht verunstaltend wirken.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, sind vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat und der Erlaubnis der Gemeinde.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes

- die Beisetzung von Urnen

- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Personen (z.B. Leichenfrau) und Unternehmen. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 10 Jahre.

§ 25 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.1980 außer Kraft.

Burk, den 08.02.2011


Beck

1. Bürgermeister

